1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die notwendigen Einstellplätze für Ferienwohneinheiten als örtliche Bauvorschrift in der Stadt Braunlage (Stellplatzsatzung Ferienhäuser und -wohnungen)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) in Verbindung mit §§ 47 und 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 27. August 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die notwendigen Einstellplätze für Ferienwohneinheiten als örtliche Bauvorschrift in der Stadt Braunlage (Stellplatzsatzung Ferienhäuser und -wohnungen) vom 21. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

§ 3
Anzahl der notwendigen Einstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge ist in Abhängigkeit von der Anzahl der vorgehaltenen Schlafplätze nach folgenden Vorgaben nachzuweisen:

1. In Ferienhäusern/ -wohnungen mit bis zu 3 Schlafplätzen je Wohneinheit mindestens 1 Stellplatz.
2. In Ferienhäusern/ -wohnungen mit bis zu 6 Schlafplätzen je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze.
3. Je weitere 3 Schlafplätze ist ein zusätzlicher Einstellplatz je Wohneinheit nachzuweisen.

§ 4 Übergangsregel entfällt

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunlage, den 02. September 2026

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister

(Langer)

Stadt Braunlage